

BGer 7B 546/2025 vom 14. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_546_2025

FR: TF 7B 546/2025 du 14 août 2025

IT: TF 7B 546/2025 del 14 agosto 2025

Regeste

Strafvollzug (Gutachten); Ausstand | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 150 IV 103 E. 1; 149 IV 97 E. 1; 149 IV 9 E. 2).

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG) schliesst das Verfahren nicht ab (vgl. Art. 90 BGG). Es handelt sich indes um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren, gegen den die Beschwerde nach Art. 92 Abs. 1 BGG zulässig ist. Der Beschwerdeführer ist als verurteilte Person zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b BGG). Die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG steht grundsätzlich offen.

E. 1.3.1

In tatsächlicher Hinsicht legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ist von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig - das heisst willkürlich - sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG , Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.6 mit Hinweis). Die Rüge der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) muss in der Beschwerde anhand des angefochtenen Entscheids präzise vorgebracht und substantiiert begründet werden, andernfalls darauf nicht eingetreten wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 39 E. 2.3.5 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer, welcher die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss insbesondere auch substantiiert darlegen, inwiefern das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

E. 1.3.2

Im vorliegenden Fall präsentiert der Beschwerdeführer über mehrere Seiten hinweg eine eigene Sachverhaltsdarstellung (Beschwerde S. 3-5). Dabei behauptet er Tatsachen, welche die Vorinstanz nicht festgestellt hat und hinsichtlich welcher er keine Willkürüge erhebt

(vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG , Art. 105 Abs. 1 und Abs. 2 BGG). Darauf ist nach dem Gesagten von vornherein nicht einzutreten.

E. 1.4.1

Mit der Beschwerde in Strafsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 57 E. 4.2; je mit Hinweisen). In der Beschwerdeschrift ist daher in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 106 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen. Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (zum Ganzen BGE 148 IV 205 E. 2.6 mit Hinweisen; Urteil 7B_248/2025 vom 7. April 2025 E. 4.2.1).

E. 1.4.2

In rechtlicher Hinsicht wiederholt der Beschwerdeführer vor Bundesgericht lediglich den Rechtsstandpunkt, den er bereits im kantonalen Verfahren eingenommen hat. Seine Beschwerde an das Verwaltungsgericht vom 27. Februar 2025 ist praktisch wortgleich mit der nunmehr vor Bundesgericht eingereichten Beschwerde in Strafsachen. Dem angefochtenen Entscheid ist zudem zu entnehmen, dass sich der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer bereits vor der Vorinstanz darauf beschränkte, einfach seine Ausführungen aus dem Rekursverfahren zu wiederholen. Die erforderliche sachbezogene Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheids fehlt bei einer solchen Vorgehensweise naturgemäss gänzlich. Dass und inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen mangelhaft wären, lässt sich auf diese Weise nicht begründen. Die Beschwerde genügt damit den gesetzlichen Begründungsanforderungen auch in dieser Hinsicht nicht.

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.